

## Antrag für die Sitzung des Bezirksausschuss Sendling (BA 6) am 04. April 2022

### Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Schäftlarnstraße

**Der Bezirksausschuss möge beschließen, dass der Münchner Verkehrs und Tarifverbund (MVV) die Haltestellen Schäftlarnstraße (Gasteig Interim) in beide Richtungen barrierefrei gestaltet.**

**Des Weiteren soll der Fahrradweg – insbesondere an der Haltestelle Richtung Ostbahnhof – so ausgestaltet werden, dass radfahrende Personen darauf hingewiesen werden, in diesem Bereich auf Schritttempo (gemäß der StVO) abzubremsen ist, um ein- und aussteigende Personen nicht zu gefährden<sup>1</sup>.**

#### **Begründung:**

Barrierefreie Ausgestaltung:

Der MVV bewirbt in seinem Internetauftritt Mobilität trotz Handicap ist wichtig und möglich. Ein großer Teil der Haltestellen wurde auch schon so gestaltet, dass Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen das Angebot der MVV ohne größere Einschränkungen nutzen können.

Die Haltestelle Schäftlarnstraße (Gasteig Interim) ist bis zum jetzigen Zeitpunkt leider noch nicht entsprechend ausgebaut. Aber insbesondere diese Haltestellen weisen mit der Eröffnung des Interims-Gasteig ein hohes Fahrgastaufkommen auf. Hinzu kommt, dass an den genannten Haltestellen die Wartehäuschen nicht direkt am Ein- und Ausstieg liegen. Gerade Personen mit einer Sehbehinderung fehlen jegliche Orientierungspunkte, wo ein Einstieg möglich ist. Hier muss schnellstmöglich eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Gestaltung Radweg:

Das Wartehäuschen in Richtung Ostbahnhof ist sehr weit zurückgesetzt und Fahrgäste müssen den Fahrradweg kreuzen. Bedauerlicherweise ist den meisten fahrradfahrenden Personen nicht bekannt, dass ein- und aussteigende Personen Vorrang haben. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Radwegs können Radfahrende auf die Gefahr hingewiesen und Konfliktsituationen (Unfallgefahr) reduziert werden.

#### **Initiative:**

Jens (Jan) Erdmann  
(Bündnis 90/Die Grünen)

---

<sup>1</sup> „Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.“ ([StVO](#) §20, Absatz 2).